

Rundschreiben 39/2023

EU Law Mapping VKE-Kosmetikverband

Liebe Mitglieder,

anbei erhalten Sie aus aktuellem Anlass ein Deck mit den wichtigsten rechtlichen Punkten zum Thema „Beschränkung von Mikroplastik“. Eine entsprechende Verordnung der EU-Kommission tritt am 17. Oktober in Kraft. Bitte beachten Sie im Text die Differenzierung zwischen „Mikroplastik“ und „Mikroperlen“, weil dieses für den jeweiligen Anwendungsbeginn relevant (und schnell zu verwechseln) ist.

Diese Übersicht ist der Auftakt zu einer Reihe, die wir aktuell mit der Kanzlei Arqis in Berlin erarbeiten und die zukünftig im Mitgliederbereich auf der VKE-Kosmetikverband Website zu finden ist. Es geht uns darum, Ihnen für die wichtigsten EU-Verordnungen (Verpackungsverordnung, Lieferkettenschutzsorgfaltsgesetz, Öko-Verordnung, Verordnung zur Offenlegung der Vernichtungen von Neuwaren, etc.) eine schnelle Guideline an die Hand zu geben und diese im Kontext des jeweiligen zeitlichen Status (tritt am xx in Kraft, soll am xx in Kraft treten, wird diskutiert, etc.) auf der Zeitachse einzuordnen.

Herzliche Grüße,

Andreas Fuhlisch
Geschäftsführer

Jelena Krolo
Head of Political Affairs & Member Relations

Beschränkung von Mikroplastik

(Stand: Oktober 2023)



Mikroplastik: Neue Verwendungsverbote

Die EU-Kommission hat am 25. September 2023 eine neue Verordnung (EU) 2023/2055 zur Änderung der REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 verabschiedet, die insbesondere auch die bewusste Verwendung von bestimmten synthetischen Polymermikropartikeln (Mikroplastik) in Kosmetika verbietet. Die ersten Verbote gelten bereits ab dem 17. Oktober 2023.

Als Teil des europäischen EU Green Deals und dem Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft will der europäische Gesetzgeber bis zum Jahr 2030 eine 30%ige Reduzierung des in die Umwelt freigesetzten Mikroplastiks erreichen, was über Trinkwasser und Lebensmittel auch Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben kann. Schwerpunkt ist dabei vor allem die Verringerung von primärem Mikroplastik – wobei hier die Kosmetikindustrie besonders im Fokus steht. Durch neue Verwendungsverbote wird die Verwendung von Mikroplastik enorm eingeschränkt.

Beschränkung von Mikroplastik



Neue Verwendungsverbote

Was ist Gegenstand der neuen Verordnung?

- Bestimmte synthetische Polymermikropartikel (Mikroplastik) dürfen in der EU nicht mehr in Verkehr gebracht werden.
- Das Inverkehrbringungsverbot gilt nicht nur für die Partikel als solche, sondern auch, wenn sie in bestimmten Konzentrationen in Produkten verwendet werden, um diesen bestimmte Eigenschaften zu verleihen.
- Die Verordnung enthält zudem verschiedene Kennzeichnungs- und Informationspflichten sowie Auskunftspflichten gegenüber Behörden im Hinblick auf die Verwendung von Mikroplastik.

Welche Produkte sind von den neuen Beschränkungen besonders betroffen?

- Kosmetika, denen Mikroplastik zugesetzt wird, etwa für die Exfoliation der Haut oder die Erzielung einer bestimmten Textur, Duftstoffs, Farbe oder Aussehens.
- Granulatmaterial auf künstlichen Sportplätzen, Detergenzien, Pflanzenschutzmittel, Spielzeug, Medizinprodukte.

- Die erfassten synthetischen Polymermikropartikel sind genau definiert. Angeknüpft wird unter anderem an die Größe ($\leq 5\text{mm}$) oder Länge der Partikel sowie deren Polymeranteil. Voraussetzung ist auch, dass die Polymere nicht abbaubar und schwer löslich sind, die chemische Struktur Kohlenstoffatome enthält und der Polymerisationsprozess nicht in der Natur stattgefunden hat.
- Ausgenommen vom Verkaufsverbot sind z.B. solche synthetische Polymermikropartikel, die bei der vorschriftsmäßigen Verwendung nicht in die Umwelt freigesetzt werden können.
- Bei Produkten mit Mikroplastik ist maßgeblich, ob die Konzentration von synthetischen Polymermikropartikeln mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt.
- Nicht erfasst von dem Inverkehrbringungsverbot sind etwa Gemische zur Verwendung in Industrieanlagen, Arzneimittel, Lebens- und Futtermittel, Lebensmittelzusatzstoffe, In-vitro-Diagnostika und Düngeprodukte.



Anwendungsbeginn

Ab wann gelten die neuen Verbote bei Verwendung von Mikroplastik bei Kosmetika?

- Grundsätzlich gelten die neuen Verbote ab dem 17. Oktober 2023, wenn die Verordnung in Kraft tritt. Maßgeblich ist das Datum des Inverkehrbringens. Für viele Produkte gelten aber Übergangsregeln:
- Für aus- oder abzuspülende kosmetische Mittel ohne *Mikroperlen* gelten die Verbote grsl. ab dem 17. Oktober 2027.
- Für kosmetische Mittel, die auf der Haut/in den Haaren verbleiben und für Mikroplastik zur Verwendung bei der Verkapselung von Duftstoffen gelten die Verbote grsl. ab dem 17. Oktober 2029.
- Für Lippen- und Nagelmittel und Make-up Produkte ohne *Mikroperlen* gelten die Verbote grsl. ab dem 17. Oktober 2035. Ab dem 17. Oktober / 17. Dezember 2031 müssen solche Produkte, die Mikroplastik enthalten, mit entsprechendem Hinweis versehen sein.

- Die Verordnung sieht für bestimmte Verwendungen und Produkte Übergangsvorschriften vor, damit der Industrie Zeit für Neuformulierungen und der Ermittlung von geeigneten Alternativen bleibt.
- Die Übergangsvorschriften gelten jedoch nur für die während des Gesetzgebungsverfahrens einzeln ermittelten Verwendungen und Produkte. Für alle anderen gelten die Verwendungsverbote ab Inkrafttreten der Verordnung am 17. Oktober 2023. Das Inverkehrbringen von z.B. aus- oder abzuspülenden kosmetischen Mitteln mit *Mikroperlen* zur Verwendung als Abrasivstoff (Peelen, Polieren oder Reinigung), die die Definition von Mikroplastik erfüllen, ist ab diesem Zeitpunkt verboten.
- Die fehlende Übergangsfrist für *Mikroperlen* begründet die Kommission damit, dass die Industrie die Verwendung bis zum Jahr 2020 bereits freiwillig eingestellt haben sollte.



Sanktionen bei Verstößen

Welche Sanktionen drohen bei Verstößen?

- Bei Verstößen drohen unter anderem Rückrufe, behördliche Anordnungen, Unterlassungsansprüche und Bußgelder.

- Nicht ausgeschlossen ist auch, dass das neue Inverkehrbringungsverbot in Zukunft als Straftatbestand gelten wird (durch Aufnahme in den Katalog des § 5 ChemSanktionsV, Art. 67 REACH-Verordnung).

IHRE ANSPRECHPARTNERINNEN

Dr. Astrid Seehafer, M.Sc.

Rechtsanwältin, Partnerin
ARQIS Rechtsanwältin



 +49 211 13069 2276

 astrid.seehafer@arqis.com

ARQIS Rechtsanwältin PartG mbB
Breite Straße 28
40213 Düsseldorf

ARQIS Talent Hub Berlin
Friedrichstraße 185
10117 Berlin

Jelena Krolo

Head of Political Affairs & Member Relations
VKE-Kosmetikverband



 +49 30 206 161 23

 jelena.krolo@kosmetikverband.de

VKE Kosmetikverband e.V.
Unter den Linden 42
10117 Berlin